

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Mitteilung G 3/2010

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Salewski
Durchwahl: (05 11) 12 41-236
E-Mail: Hartmut.Salewski@evlka.de

Datum: 6. Januar 2011
Aktenzeichen: 5650 / 82 / 84

Kirchliches Meldewesen;

Meldewesenverarbeitung ab Januar 2011 mit MEWIS NT und Beendigung des Einsatzes von MSA MAUS sowie Eintragung der Religionszugehörigkeit in die Personenstandsregister

Mitteilung G 15/2010 vom 25. Mai 2010 – Az.: 5650 III 29 –

- Neue Programmversion MEWIS NT 2.0 erst ab März 2012
- Ablösung der MSA-Meldewesenprogramme mit Ablauf 2010
- Modul „Kirchenbuch“ in MEWIS NT verfügbar für alle Kirchengemeinden
- Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern nach der Personenstandsrechtsreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung GmbH (KIGST GmbH) hat der COMRAMO KID GmbH und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mitgeteilt, dass die weiterentwickelte Programmversion MEWIS NT 2.0 nicht wie geplant zum Einsatz im Produktionsbetrieb ab dem 1. Januar 2011 bereitgestellt werden kann. In ersten internen Tests zeigten sich zur Vereinheitlichung von Funktionalitäten noch keine zufriedenstellenden Ergebnisse. Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten und aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung und Verbesserung des Produktniveaus wird die ursprünglich geplante Einführung der neuen Version von der KIGST GmbH um ein Jahr verschoben. Für die COMRAMO KID GmbH und für die Landeskirche hat dies zur Folge, dass die Umstellung im Produktionsbetrieb aufgrund der bevorstehenden Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012 erst ab März 2012 erfolgen kann.

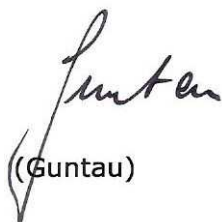
- b. w. -

Nach den Erfahrungen mit der aktuellen Version von MEWIS NT (1.9.X) halten wir diese Verzögerung für vertretbar. Darum wird auch die Übergangsphase mit einem weiteren Einsatz von MSA MAUS und den daran angebotenen weiteren Programmen MSA Kirchenbuch und MSA Kirchgeld wie vorgesehen mit Ablauf dieses Jahres zu Ende gehen.

Zu dem am 10. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 276) für den Einsatz in der Landeskirche freigegebenen „Modul Kirchenbuch“ weisen wir darauf hin, dass die entsprechende Rundverfügung G 5/1997 vom 27. Januar 1997 – Az.: 56305 II 14, III 13 – in Kürze dahingehend geändert werden wird, dass der Anwendungsbereich für das Modul erweitert werden wird.

Aufgrund der Personenstandsrechtsreform ist das neue Personenstandsgesetz am 01. Januar 2009 in Kraft getreten. Seit dem ist es möglich, die Religionszugehörigkeit im Geburtenregister, im Eheregister, im Lebenspartnerschaftsregister und im Sterberegister einzutragen. Nach Ablauf einer Übergangszeit am 31. Dezember 2013 werden diese Register nur noch elektronisch geführt und die bisherige Fortschreibung der Familienbücher entfällt zu diesem Zeitpunkt. Die Eintragungen erfolgen nur auf Wunsch der betreffenden Person oder im Fall des Sterberegisters auf Wunsch des Anzeigenden. Für Religionsunmündige (Kinder unter 14 Jahre) muss dieser Wunsch von den Personensorgeberechtigten erklärt werden; bei gemeinsamen Sorgerecht müssen alle Sorgeberechtigten diese Erklärung abgeben. Die Mitteilung über die Religionszugehörigkeit ist an das nach dem Ereignisortprinzip für die Führung des jeweiligen Personenstandsregisters zuständige Standesamt zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

An die

Kirchenvorstände und Anstaltsgemeinden

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Gesamtverbände und die Kirchenkreisämter)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen